

Tätigkeitsbericht 2003

Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden



Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden

RA Thomas Casanova · Arcas 22 · 7002 Chur

Telefon 081 250 79 40 · Telefax 081 252 63 46

datenschutzbeauftragter@staka.gr.ch

Inhalt

I. Vorwort	2
Datenschutz = Persönlichkeitsschutz	2

II. Register der Datensammlungen	3
---	----------

III. Ausgewählte Themen	5
1. Akteneinsichtsrecht	5
2. Akteneinsichtsrecht im Vormundschaftswesen	8
3. Outsourcing von Gemeindeaufgaben am Beispiel der Kurtaxen- und Tourismusförderungsabgabe	11
4. Weiterleitung von Mutationen durch die Einwohnerkontrolle an die Kantonspolizei	14

IV. Fälle aus der Praxis	18
1. Publikation der Seniorenlisten in der Jahresrechnung	18
2. Datenschutz in Bezug auf Spitalbesuche der Pfarrschaft	20
3. Bekanntgabe von Personendaten an eine Bergbahn	21

V. Verbände	26
--------------------	-----------

VI. Statistik	27
----------------------	-----------

VII. Abkürzungsverzeichnis	28
-----------------------------------	-----------

I. Vorwort

Datenschutz = Persönlichkeitsschutz

2 | Art. 1 Abs. 1 kantonales Datenschutzgesetz¹ (KDSG) lautet: «Dieses Gesetz dient dem Schutz von Personen vor widerrechtlichem Bearbeiten von Personendaten durch Behörden.» Im Zentrum der Gesetzgebung steht der Mensch. Er soll Gewähr haben, dass Personendaten nicht wider das Gesetz verwendet werden. Das staatliche Handeln soll jedoch nicht durch datenschutzrechtliche Gegebenheiten verhindert werden. Vielmehr sind die Interessen auf Schutz vor Missbrauch dem gesetzlichen Auftrag gegenüberzustellen. In der Regel wird bald erkennbar, dass bei der erforderlichen Sensibilität und dem Verständnis für die jeweiligen Anliegen Lösungen erreicht werden können, die einfach und umsetzbar sind, ohne die eine oder andere Partei ungebührlich zu belasten. Datenschutz will eine gesetzlich vorgesehene Aufgabe in ein Umfeld betten, das die legitimen Interessen auf Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Integrität berücksichtigt.

Kantonaler Datenschutzbeauftragter:



Thomas Casanova

¹ BR 171.100

II. Register der Datensammlungen

Allgemeines

In Art. 4 in Verbindung mit Art. 8 lit. b KDSG finden sich die gesetzlichen Grundlagen für die Führung von Registern. Danach ist die Aufsichtsstelle verpflichtet, ein Register der Datensammlungen unter allfälligen Verknüpfungen zu führen und die Behörden haben ihre Datensammlungen der Aufsichtsstelle zu melden. Art. 16 ff. Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz¹ VDSG konkretisieren den Inhalt. Dieser reicht von Name und Adresse der verantwortlichen Behörde über Rechtsgrundlagen und Zweck der Datensammlung bis zum Kreis und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, die eingetretenen Änderungen laufend zu aktualisieren.

3

Umsetzung

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt in Etappen. Vorerst sind die Gemeinden aufgefordert, ihr Register zu erstellen. Hiefür wird allen Gemeinden ein Musterordner zur Verfügung gestellt. Der Ordner enthält Muster der üblichen Datensammlungen einer Gemeinde. Er ist von einem Drittunternehmen in Zusammenarbeit mit drei Pilot-Gemeinden erarbeitet worden. Soweit möglich, sind die für alle Behörden gültigen Vorgaben aufbereitet worden, sodass die Gemeinde lediglich die individuellen Aspekte einzufügen hat. Komplettiert wird der Ordner mit einem umfassenden Leitfaden und den entsprechenden Checklisten.

Parallel dazu wird ein elektronisches Tool angeboten. Jede Gemeinde kann auf einfache Weise die vorgegebenen Muster bearbeiten. Der Vorteil der elektronischen Aufbereitung liegt in der internetmässigen Abfrage. Sobald die Gemeinden ihre Vorarbeiten beendet haben, werden die Register unter www.datenschutz-gr.ch aufgeschaltet. Demgegenüber können die lediglich papiermässig verfügbaren Register nur auf der Gemeinde bzw. beim Datenschutzbeauftragten (DSB) eingesehen werden.

¹ SR 235.11

Sinn und Zweck

4 | Gemäss Art. 13 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) hat jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Dieses Recht kann nur wahrgenommen werden, wenn die Möglichkeit einer Überprüfung besteht. Ein Register betreffend die Datensammlungen bietet das erforderliche Hilfsmittel. Damit nehmen die Gemeinden Verantwortung wahr und schaffen Transparenz. Die betroffenen Personen können vereinfacht ihre Rechte geltend machen. Ein positiver Nebeneffekt besteht darin, dass die Gemeinden im Zuge der Registrierung Verwaltungsabläufe hinterfragen und optimieren sowie die Möglichkeit der Nutzung von Effizienzpotenzialen schaffen können.

Eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden steht dem Projekt Registrierung skeptisch bis ablehnend gegenüber. Insbesondere kleine Gemeinden sehen keine Notwendigkeit für die Registrierung von Datensammlungen. Sie machen geltend, dass die Gemeindeangelegenheiten aus einer Hand verwaltet werden und daher diese Person jederzeit Auskunft über sämtliche Datensammlungen geben könne. Dies mag zutreffen. Selbst wenn dieser Ansicht Verständnis entgegengebracht werden kann, darf nicht vergessen werden, dass ein öffentlich zugängliches Register eine ganz andere Wirkung erzielt. Eine Gemeinde deklariert unabhängig der Nutzung proaktiv ihre Datensammlungen. Sie zeigt damit Offenheit und verhindert von vorneherein mögliche Vorbehalte der betroffenen Person. Auch oder gerade im Zeitalter der vernetzten Kommunikation ist Transparenz ein wertvolles Gut, das zur Stärkung der demokratischen Institutionen beiträgt. Die tatsächliche Nutzung der Einsichtnahme in das Register oder eine Datensammlung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bevölkerung, insbesondere im Umgang mit amtlichen Daten sensibel reagiert. Die Privatsphäre als ein verfassungsmässig geschütztes Rechtsgut verlangt von den Behörden nicht nur einen besonnenen Umgang mit Personendaten, sondern auch eine offene und kooperative Haltung. Das Register kann ein Mosaikstück dazu sein.

III. Ausgewählte Themen

1. Akteneinsichtsrecht

Allgemeine Bemerkungen

Das Auskunftsrecht gilt allgemein als zentrales Grundelement des Datenschutzrechtes. Betroffene Personen wären ohne Bestehen dieses Rechtes nicht in der Lage, ihre Ansprüche, insbesondere mit Bezug auf den Datenschutz geltend zu machen. Die Bedeutung des Auskunftsrechtes wurde sowohl in der Botschaft zum eidgenössischen Datenschutzgesetz¹ als auch im Rahmen der Beratung in den eidgenössischen Räten² hervorgehoben.

Informationsaustausch per E-Mail

Die Technik hat uns ein Instrument bereit gestellt, das nicht über die elementarsten Sicherheitsmassnahmen verfügt. Beim Kassenschrank wird ein Schloss eingebaut, der Postversand wird mit Hilfe von Briefumschlägen abgewickelt, die E-Mail-Kommunikation ist jedoch mehrheitlich offen.

Aus dieser Erkenntnis heraus sind folgende Vorsichtsmassnahmen geboten:

- Vertrauliche Personendaten und vertrauliche Informationen (E-Mails und angehängte Dateien) nur verschlüsselt übermitteln.
- Bei wichtigen E-Mails Empfangsbestätigung anfordern.
- Nie ein Attachment öffnen, das von einer unbekanntenen Person oder Institution gesandt wurde.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a KDSG in Verbindung mit Art. 8 eidgenössisches Datenschutzgesetz³ (DSG) hat jede Person Anrecht, vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Das Einsichtsrecht umfasst grundsätzlich alle über die Person in der Datensammlung vorhandenen Daten (Art. 8 Abs. 1 lit. a DSG).

Art. 29 Abs. 2 BV räumt dem Betroffenen als Teil des Anspruches auf rechtliches Gehör einen Anspruch auf Akteneinsicht ein⁴. Im Hinblick auf den Erlass einer Verfügung sollen die Verfahrensbeteiligten von den Entscheidungsgrundlagen vorbehaltlos und ohne Geltendmachung eines besonderen Interesses Kenntnis nehmen können (BGE 129 I 253, PVG 2000 Nr. 7).

¹ BBl. 1988 II 452: «Bedeutendstes Institut des Datenschutzgesetzes».

² Amt. Bull. SR (43) 1990, 140: «Herzstück der Vorlage».

³ SR 235.1

⁴ Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes ergibt sich das Recht auf Einsicht in persönliche Akten, welche persönliche Daten enthalten, zusätzlich auch gestützt auf Art. 10 Abs. 2 BV und noch spezifischer auf den in Art. 13 Abs. 2 BV garantierten Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten.

Objekt des Auskunftsrechtes bilden alle Angaben, die sich auf die eigene Person beziehen und in einer Datensammlung gespeichert sind. Personen- und Daten Dritter und Daten ausserhalb von Datensammlungen unterliegen nicht dem Auskunftsrecht⁵. Demnach sind alle über den Gesuchsteller in der Datensammlung vorhandenen Daten, der Zweck und die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens offen zu legen (Art. 8 Abs. 2 DSGVO). Die Auskunft muss richtig und vollständig sein. Dem Auskunftsrecht unterliegen die Daten unabhängig der Art ihrer Speicherung. Es spielt also keine Rolle, ob sie im Text, Bild, Ton oder in einer sonstigen Form aufgezeichnet sind. Hinzuweisen ist jedoch auf die Sondervorschrift in Art. 8 Abs. 3 DSGVO. Auskunft über Daten, welche die Gesundheit der antragstellenden Person betreffen, kann durch den Vertrauensarzt erteilt werden. Das Motiv dieser Regelung besteht darin, den Gesuchsteller vor Schaden zu bewahren, der ihm durch eine unmittelbare und unvorbereitete Einsicht in die medizinischen Daten entstehen könnte (Aufklärungsschaden)⁶. Diese Regelung ist allerdings restriktiv anzuwenden. Sie hat sich auf Fälle zu beschränken, bei denen eine Schädigung nahe liegt. Ein blosses Unwohlsein genügt nicht. Im Zweifelsfall hat der Arzt zu entscheiden, wer die Auskunft erteilen soll.

Grenzen des Akteneinsichtsrechts

Das Akteneinsichtsrecht findet seine Grenzen an überwiegenden öffentlichen Interessen des Staates oder berechtigten Interessen Dritter. Diesfalls sind die einander entgegenstehenden Interessen an der Akteneinsicht einerseits und an deren Weigerung andererseits sorgfältig gegeneinander abzuwägen (BG-Urteil 1 P.240/2002). Zudem kann die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit ein formelles Gesetz es vorsieht (Art. 9 Abs. 1 lit. a DSGVO). Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen allgemeinen und besonderen Einschränkungsründen. Die Aufzählung dieser Gründe ist abschliessend⁷. Aus der gesetzlichen Formulierung wird deutlich, dass überwiegende Geheimhaltungsinteressen vorliegen müssen, was bedeutet, dass nicht jedes Drittinteresse den Auskunftsanspruch zu verdrängen vermag. Vielmehr ist eine Güterabwägung vorzu-

⁵ Urs Maurer, Nedim Peter Vogt (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz, Art. 8 N 11.

⁶ Urs Maurer, Nedim Peter Vogt, a.a.O., Art. 8 N 28.

⁷ Urs Maurer, Nedim Peter Vogt, a.a.O., Art. 9 N 8.

nehmen, wobei das Recht eines Dritten auf Schutz seiner Privatsphäre gleichsam die Grenze des Akteneinsichtsrechtes aufzeigt. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Bekanntgabe der Identität von Informanten. Das Bundesgericht hielt dazu in einem wegleitenden Entscheid fest, dass das Hinterbringen von Verdacht und Denunziation im Allgemeinen keinen Schutz der Geheimhaltung der Namen von Informanten verdiene. Jedoch könne ein Schutz dann gerechtfertigt sein, wenn die Informanten nicht damit rechnen mussten, dass ihre Auskünfte Eingang in ein amtliches Dossier fänden, wenn sie ihre Mitteilung sachlich gemacht hätten und bloss Werturteile, Vermutungen und Gerüchte klar als solche bezeichneten, oder wenn ihre Aussagen nicht aus persönlich übel wollenen Motiven erfolgt seien (ZBl 1992, 362).

2. Akteneinsichtsrecht im Vormundschaftswesen

Anwendung des KDSG

Das KDSG ist anwendbar auf Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Bezirke sowie ebenfalls auf Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen wurden. In Art. 1 Abs. 3 KDSG ist das Anwendungsgebiet auf die Gemeinden und Kreise ausgedehnt worden. Die Vormundschaftsbehörden werden kreisweise gewählt. Folgerichtig unterstehen die Vormundschaftsbehörden der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. In seiner Botschaft zum eidgenössischen Datenschutzgesetz hält der Bundesrat dafür, dass selbst der Vormund unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes als öffentliches Organ zu betrachten und somit dem kantonalen Datenschutzrecht zu unterstellen sei. Dies gilt für einen Amts- wie für einen Privatvormund.

Einsicht in vormundschaftliche Akten durch Dritte

Nach neueren Lehrmeinungen ist aus dem Vormundschaftsrecht selber die grundsätzliche Schweigepflicht der vormundschaftlichen Organe bzw. die Geheimhaltung der Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer vormundschaftlichen Aufgaben erhalten, als ungeschriebener Rechtssatz herzuleiten. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff des Vormundschaftsgeheimnisses geprägt. Das Vormundschaftsgeheimnis umschreibt die in der vormundschaftlichen Arbeit den vormundschaftlichen Organen und Hilfsorganen vom Bundesrecht auferlegte Verpflichtung, sämtliche ihnen in der vormundschaftlichen Arbeit durch den Klienten oder Dritte anvertrauten oder sonst wie bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse des Klienten, seiner Angehörigen oder beteiligter Dritter, die vormundschaftlichen Akten und die Beratungen innerhalb der vormundschaftlichen Behörden gegenüber Behörden wie Dritten grundsätzlich geheim zu halten¹. Das Vormundschaftsgeheimnis gilt grundsätzlich generell und absolut. Die Weitergabe von Informationen entgegen dieser Regel ist jedoch geboten, wenn Rechtfertigungsgründe vorliegen. Diese Rechtfertigungsgründe unterscheiden sich in der Ausgestaltung von denjenigen, welche die Datenschutzgesetzgebung vorsieht.

¹ Aldo Elsener, Das Vormundschaftsgeheimnis, Zürich 1993, S. 191.

Problemkreis rechtliches Gehör und Akteneinsichtsrecht

Hinsichtlich vormundschaftlicher Verfahren kommt den daran beteiligten Parteien Gehörsanspruch und Akteneinsichtsrecht zu, soweit nicht Beschränkungen aufgrund öffentlicher oder privater Interessen anzuordnen sind. Eine Drittperson ist grundsätzlich nicht Partei und hat weder einen Gehörsanspruch noch das Akteneinsichtsrecht. Insoweit geht das Geheimhaltungsinteresse den Interessen von Dritten vor. Als Dritter ist jede andere Person als der Klient zu bezeichnen, also auch ein Familienangehöriger².

Das Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich nicht öffentlich. Es gilt aber das Prinzip der Parteiöffentlichkeit. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügen diesbezüglich nicht nur rechtlich geschützte Interessen, sondern es wird eine faktische Betroffenheit verlangt. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Gesuchstellers durch den Ausgang des betreffenden Verfahrens beeinflusst werden kann. Dieser verfassungsmässige Anspruch steht auch Dritten zu, die nicht am Verfahren teilgenommen haben und somit keine formale Parteistellung hatten, sofern sie selbst ein solches Interesse nachweisen können³.

Wie bereits erwähnt, richtet sich die Schweigepflicht aus dem Vormundschaftsgeheimnis gegen sämtliche Dritte. Dieser Grundsatz wird durchbrochen, sofern dem Dritten ein Anspruch auf Akteneinsicht zugesprochen werden muss. Das Akteneinsichtsrecht findet seine Schranken in den öffentlichen Interessen des Staates sowie den berechtigten Geheimhaltungsinteressen privater Dritter und des Klienten selbst⁴.

Liegt ein Konflikt zwischen dem Gehörsanspruch einerseits und den Interessen Dritter, der Öffentlichkeit oder des Mündels selbst vor, haben sich die vormundschaftlichen Organe beim Entscheid im Sinne einer Rechtsgüterabwägung vom pflichtgemässen Ermessen leiten zu lassen. Dabei ist die Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Vormundschaftsgeheimnisses erforderlich. Umfang und Grenzen der Geheimhaltungspflicht messen sich an der «zweifachen Aufgabe» und Verantwortlichkeit vormundschaftlicher

² Elsener, a.a.O., S. 283.

³ Elsener, a.a.O., S. 112.

⁴ Berner Kommentar, Art. 374, N 63.

Arbeit, nämlich gegenüber der Allgemeinheit und gegenüber dem hilfsbedürftigen Individuum⁴. Hinsichtlich der Rechtsgüterabwägung lässt sich keine allgemeine Formel entwickeln. Es sind im Einzelfall die sich gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Ein Ausweg aus diesem Dilemma kann allenfalls darin bestehen, dass nur die wesentlichen Schlussfolgerungen, beispielsweise von ärztlichen Gutachten, bekannt gegeben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Hinweise auf Dritte, welche den Vormundschaftsbehörden Informationen lieferten, abgedeckt werden. Den zuständigen Behörden steht ein erheblicher Ermessensspielraum offen, wobei die Gesundheit des Betroffenen immer zu berücksichtigen ist. Das Geheimhaltungsinteresse Dritter wie jenes von Gewährspersonen ist entsprechend zu würdigen, und das öffentliche Interesse an einer reibungslosen Durchsetzung des Vormundschaftsrechtes darf nicht ausser Acht gelassen werden. Beim Entscheid über die Gewährung, Einschränkung oder Versagung der Akteneinsicht sind die involvierten Interessen somit nach pflichtgemäßem Ermessen abzuwägen, wobei die Schranken des Einsichtsanspruches wesentlich, wichtig, schutzwürdig und überwiegend sein müssen, um sich im Einzelfall auswirken zu können.

⁴ Elsener, a.a.O., S.214.

3. Outsourcing von Gemeindeaufgaben am Beispiel der Kurtaxen- und Tourismusförderungsabgabe

Ausgangslage

In einer Vielzahl von Gemeinden sind in den letzten Jahren Kurtaxen- und Tourismusförderungsabgabe-Gesetze (KTG) erlassen worden. Vielfach wird der Einzug der Abgaben an die selbständigen Tourismusorganisationen (Tourismusvereine, Bergbahnen) delegiert. Vereinzelt kommt es sogar vor, dass die Veranlagung durch die Drittorganisationen erfolgt.

Gemäss Art.40 Abs.5 Kantonsverfassung¹ sind die Gemeinden befugt, Steuern zu erheben. In Art.44a Gemeindegesetz² wurde die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Kurtaxe und einer Tourismusförderungsabgabe geschaffen. Die Gemeinden besitzen somit die Kompetenz zur Gesetzgebung in diesem Rechtsgebiet.

Datenschutzrechtliche Voraussetzungen für das Outsourcing von Gemeindeaufgaben

Art. 14 Abs. 1 DSG hält fest, dass das Bearbeiten von Personendaten einem Dritten übertragen werden kann, wenn

- der Auftraggeber dafür sorgt, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie er es selbst tun dürfte und
- keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

Eine Datenbearbeitung im Auftrag (Outsourcing) ist folglich aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich. Die Grundrechte der betroffenen Personen dürfen durch ein Outsourcing jedoch nicht eingeschränkt werden. Das beauftragte Unternehmen hat somit den Schutz vor unzulässiger Bearbeitung zu gewährleisten, die Prinzipien der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit bei der Bearbeitung zu beachten, den Schutz vor unbefugtem Zugriff sicherzustellen und dem Recht der betroffenen Personen auf Auskunft, Einsicht und Berichtigung nachzuleben.⁴

¹ BR 110.100

² BR 175.050

³ SR 235.1

⁴ Fakten, Die Zeitschrift für Datenschutz des Kanton Zürich, Nr. 4/99, Seite 50.

Die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verbleibt bei der auftraggebenden Behörde. Sie muss folgerichtig für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch den beauftragten Dritten sorgen. Die erwarteten Leistungen sind in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu definieren, das Mandat ist einer strengen Leistungskontrolle zu unterstellen, und es sind Massnahmen vorzusehen, falls die erwarteten Leistungen nicht erbracht werden. Insbesondere wenn eine grosse Zahl von Personen betroffen ist, muss die Bearbeitung dokumentiert werden und Gegenstand einer Überprüfung bilden. Seitens des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten wird der Abschluss eines Vertrages über die Auftragsvergabe empfohlen⁵, welcher die technischen und persönlichen Voraussetzungen für die Bearbeitung sowie Aussagen über die Kontrolle und Haftung enthält.

Ein Kurtaxen- und Tourismusförderungsabgabe-Gesetz im Lichte der Datenschutzgesetzgebung

Ein KTG sieht in der Regel eine Zweiteilung der sich aus dem Gesetz ergebenden Arbeiten vor. Der Vollzug soll unter Vorbehalt des Einzuges durch die Gemeinde erfolgen; diese ist also zuständig für die Veranlagung. Der Bereich Einzug, welcher die Rechnungsstellung und das eigentliche Inkasso umfasst, wird an eine Drittorganisation delegiert, wobei besondere Inkassofälle durch den Gemeindevorstand behandelt werden sollen.

Die Gemeinde nimmt somit mit Bezug auf die Beauftragung von Dritten eine restriktive Haltung ein. Einzig der Einzug der Abgaben ist delegiert worden. Der Vollzug als solcher soll ausdrücklich bei der Gemeinde verbleiben. Es bleibt deshalb kaum Raum für ein weitergehendes Outsourcing.

Ein derartiges Vorgehen ist empfehlenswert. Indessen lässt sowohl das Gemeindegesetz als auch die Datenschutzgesetzgebung eine weitergehende Lösung zu. In Graubünden mit den überschaubaren Verhältnissen birgt eine an ein Drittunternehmen übertragene Veranlagung, welche das Ein-

⁵ 9. Tätigkeitsbericht EDSB, 2001/2002, Seite 37.

kommen der Pflichtigen als Massgabe für die Steuer vorsieht, Gefahren in sich. Die besonderen Schutzmassnahmen⁶ können nicht gewährleistet werden. Deshalb ist die Delegation der Veranlagung aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch.

Passwort

Passwörter sollen sicherstellen, dass nur Berechtigte Zugriff auf ein System oder bestimmte Anwendungen und deren Daten haben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Daten von Unberechtigten eingesehen, manipuliert oder gelöscht werden.

Ein gutes Passwort

- besteht aus mindestens 6, besser 8 oder mehr Zeichen,
- ist aus Zahlen, Buchstaben und Sonderzeichen kombiniert,
- schreibt sich aus Gross- und Kleinbuchstaben,
- besteht nicht nur aus Wörtern und Namen, wie sie in einem Wörterbuch oder Lexikon zu finden sind.

Das Passwort ist auf alle Fälle geheim zu halten und periodisch zu ändern. Ein Passwort-Check findet sich auf www.datenschutz.ch.

Zusammenfassung

- Eine Datenbearbeitung durch Dritte lässt die Datenschutzgesetzgebung zu.
- Die delegierende Behörde hat die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten.
- Zur Durchsetzung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften wird der Abschluss eines Vertrages zwischen beauftragender Behörde und Dritten empfohlen.

⁶ Art. 9 VDSG: Zugangskontrolle, Personendatenträgerkontrolle, Transportkontrolle, Bekanntgabekontrolle, Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Eingabekontrolle.

4. Weiterleitung von Mutationen durch die Einwohnerkontrolle an die Kantonspolizei

Ausgangslage

Die Gemeinden werden seitens der Kantonspolizei immer wieder ersucht, sämtliche Zu- und Wegzüge von Einwohnerinnen und Einwohnern zu melden. Diese ist daran interessiert, frühzeitig zu wissen, wenn in den Gemeinden Leute zur Anmeldung gelangen. Die Mitteilung qualifiziert sich gemäss der Kantonspolizei als reine polizeiliche Fahndungsmassnahme.

Die Kantonspolizei stützt sich bei diesem Vorgehen auf Art. 4 der Verordnung über die Kantonspolizei (KapoV)¹, wonach sie das Recht hat, Personen anzuhalten und die Angaben ihrer Personalien sowie die Vorlage eines Ausweises zu verlangen.

Amtshilfe

Die gegenseitige Hilfe unterschiedlicher Amtsstellen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben kann als Amtshilfe bezeichnet werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Begriff «Amtshilfe» keinen klar definierten Inhalt hat. Grundsätzlich muss die Bekanntgabe von Daten im Einzelfall erfolgen. Sie setzt voraus, dass das anfragende Organ die Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt und dass es diese nicht zu einem Zweck verwenden darf, der mit dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung nicht vereinbar ist. Das angefragte Organ kann die Amtshilfe zudem nur gewähren, wenn dies nach den Bestimmungen, denen es untersteht, zulässig ist.² Im Bereiche der Bekanntgabe von Personendaten findet sich die allgemeine Norm in Art. 19 DSG. Danach dürfen Personendaten bekannt gegeben werden, wenn

- dafür Rechtsgrundlagen bestehen;
- die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;
- die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann;
- die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder
- der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu verhindern.

¹ BR 613.100

² Urs Maurer, Nedim Peter Vogt, a.a.O., Art. 19 N 5.

Gemäss Art. 19 Abs. 2 DSG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 KDSG dürfen kantonale Organe auf Anfrage Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum einer Person auch bekannt geben, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Schul-Homepage

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist nichts gegen die Einrichtung einer Schul-Homepage einzuwenden. Immerhin muss man sich bewusst sein, dass Daten ab einer Homepage weltweit innert Bruchteilen von Sekunden abrufbar sind. Es sollen deshalb, wenn immer möglich, keine personenbezogenen Angaben über Schülerinnen und Schüler bekannt gegeben werden. Klassenlisten sind lediglich mit dem Vornamen und allenfalls dem ersten Buchstaben des Nachnamens zu versehen. Falls Fotos von Schülerinnen und Schülern veröffentlicht werden, dann soll dies ohne identifizierte Namensnennung geschehen. Zurückhaltung ist auch bei der Nennung von personenbezogenen Angaben über Lehrerinnen und Lehrer zu üben. Ein Widerspruch von Berechtigten gegen die Veröffentlichung muss in jedem Fall beachtet werden. Vorsicht drängt sich auf bei Links auf Websites, die nicht unter der Verantwortung der Schule stehen. Die strafrechtliche Relevanz solcher Links ist noch ungeklärt.

Vorab gilt es abzuklären, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Zu- und Wegzugsdaten im vorliegenden Fall erfüllt sind. Die Polizei stützt sich auf Art. 4 KapoV. Es kann festgestellt werden, dass der Polizei gestützt auf diese Bestimmung sowie auf die Strafprozessordnung gewisse Aufgaben im Hinblick auf die Aufklärung von Delikten überbunden worden sind. Daraus kann jedoch keine allgemeine Berechtigung der zuständigen Polizeistellen abgeleitet werden, grundsätzlich die Daten der Gemeindegewohnerinnen und -einwohner zu erhalten. Art. 4 Abs. 2 KapoV gibt der Polizei einzig das Recht, Personen anzuhalten und Angaben über die Personalien zu verlangen. Nicht erfasst von dieser Norm wird die prophylaktische Erhebung von Daten bei Amtsstellen. Es bleibt somit abzuklären, ob die Voraussetzungen nach Art. 19 Abs. 1 lit. a DSG gegeben sind. Für die Beurteilung des Falles ist einzig diese Bestimmung von praktischer Bedeutung. Danach müssen die Daten für den Empfänger (Kantonspolizei) im Einzelfall zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sein. Die Kantonspolizei qualifiziert die Weitergabe dieser Daten als Fahndungsmassnahme. Auch bei äusserst grosszügiger Auslegung des Begrif-

fes «Fahndungsmassnahme» kann die Mitteilung von Zu- und Wegzügen von Einwohnerinnen und Einwohnern nicht unter diesen Begriff subsumiert werden. Eine Fahndungsmassnahme muss eine bestimmte Nähe zu einem begangenen Delikt haben. Die reine Weiterleitung von Zu- und Wegzügen an die Polizei hat damit gar nichts zu tun. Art. 71 und 72 Strafprozessordnung³, auf welche in der Fussnote von Art. 4 KapoV

³ BR 350.000

verwiesen wird, gehen noch weiter. Danach kann die Kantonspolizei bei Verdacht einer strafbaren Handlung die erforderlichen Erhebungen vornehmen. Die Zu- und Wegzugsdaten von Einwohnerinnen und Einwohnern sind für die Kantonspolizei zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht unentbehrlich. Die Voraussetzungen gemäss Art. 19 DSG für die Amtshilfe sind somit nicht gegeben.

Datenschutzrechtliche Grundsätze

16

Gemäss Art. 2 Abs. 1 KDSG sind beim Bearbeiten von Personendaten die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Zweckgebundenheit, der Richtigkeit und der Datensicherheit zu beachten.

Wie ausgeführt, fehlt es bereits an der gesetzlichen Grundlage für die Ermittlung von Zu- und Wegzugsdaten bei der Einwohnerkontrolle. Art. 4 KapoV gibt der Kantonspolizei wohl das Recht, Personen anzuhalten und Angaben über die Personalien zu verlangen. Daraus ist jedoch keine Berechtigung der zuständigen Polizeistellen abzuleiten, grundsätzlich die Daten der Gemeindegewohnerinnen und -einwohner zu erhalten. Im Übrigen würde die Weitergabe von Angaben zur gesamten Einwohnerschaft auch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit widersprechen, ist doch für die Polizei nur ein äusserst kleiner Bruchteil aller betroffenen Personen tatsächlich von Interesse. Ausserdem wäre ein solches Vorgehen wenig effizient. Polizeilich gesuchte Personen melden sich wohl mehrheitlich nicht ordnungsgemäss bei der jeweiligen Einwohnerkontrolle an und ab.⁴ Schliesslich wird dem Grundsatz der Zweckgebundenheit ebenfalls nicht nachgelebt. Die Datenerhebung der Einwohnerkontrolle dient nicht der Verbrechensbekämpfung.

⁴ Vgl. Tätigkeitsbericht Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich V/99, Seite 25 f.

Es bleibt kein Raum für die Weiterleitung von Zu- und Wegzugsdaten von Einwohnerinnen und Einwohnern, selbst wenn Art. 19 Abs. 2 DSG berücksichtigt wird. Von dieser Bestimmung wird nämlich lediglich das Recht zur Weitergabe von gewissen Personendaten betreffend eine Person erfasst. Daten über Zu- und Wegzug von Einwohnerinnen und Einwohnern sind als Listenauskünfte zu qualifizieren. Diese werden von dieser Bestimmung nicht gedeckt.

Die Einwohnerkontrolle kann nicht verpflichtet werden, Daten von Zu- und Wegzügen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Kantonspolizei bekannt zu geben.

IV. Fälle aus der Praxis

1. Publikation der Seniorenlisten in der Jahresrechnung

Die Publikation von Personendaten in einem gemeindeeigenen Informationsorgan (worunter auch die Jahresrechnung fällt) setzt eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung der betroffenen Person voraus. Die Zustimmung zur Publikation darf allenfalls nach den Umständen vorausgesetzt werden. Die Einwohnerkontrolle ist befugt, auf Anfrage hin bestimmte Personendaten bekannt zu geben. Listenauskünfte werden von dieser Norm indessen grundsätzlich nicht abgedeckt. Art. 5 Abs. 4 Gesetz über die Niederlassung der Schweizer¹ (NG) verbietet die systematische Weitergabe von Daten zu wirtschaftlichen Werbezwecken. E contrario könnte der Schluss gezogen werden, dass eine Veröffentlichung von Personendaten für schützenswerte ideelle Zwecke erlaubt ist. In der Botschaft² äussert sich der Gesetzgeber nicht über die Bekanntgabe von Personendaten für die genannten Zwecke. Einschränkungen betreffend die Veröffentlichung von Adresslisten werden ausdrücklich genannt. Die Parlamentarier votierten anlässlich der Beratung im Grossen Rat für eine extensive Auslegung der Bestimmung. Die Weitergabe zu Werbezwecken sollte verboten werden. Indessen müsste die systematische Weitergabe (Serienauskünfte) von Daten an Kirchgemeinden, Parteien, Krankenkassen, usw. möglich sein.

Schützenswerte ideelle Zwecke sind solche, die der Förderung des Gemeinschaftslebens, der politischen Meinungsbildung oder der Kultur auf lokaler Ebene dienen oder das Verfolgen von gemeinnützigen Zielen beinhalten. Im Einzelfall muss somit abgeklärt werden, ob eine Weitergabe bzw. Veröffentlichung möglich ist. Die zuständige Behörde verfügt dabei über einen erheblichen Beurteilungsspielraum. Die Praxis zeigt, dass die Abgrenzung bezüglich der schützenswerten ideellen Zwecke nicht immer leicht fällt. Zurückhaltung ist geboten.

Art. 19 Abs. 1 lit. b DSG sieht daneben vor, dass eine Bekanntgabe möglich ist, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. Die Publikation der Pensionierten erfolgte schon über Jahre. Die pensionierten über 75-Jährigen konnten somit jedes Jahr Kenntnis von der Veröffentlichung nehmen. Wenn gegen dieses Vor-

¹ BR 130.100

² GRP 1983/84 S. 512 ff.

gehen nicht opponiert wird, kann die Einwilligung vorausgesetzt werden. Eine ähnliche Beurteilung ergibt sich bei Personen, die erstmals unter den Senioren über 75 Jahre in der Jahresrechnung erscheinen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Mehrzahl dieser Personen schon über Jahre Wohnsitz in der Gemeinde hat. Sie wissen also um den Umstand der Publikation. Auch in diesem Fall kann das Einverständnis vorausgesetzt werden. Eine Publikation der vorgesehenen Daten ist somit gestützt auf Art. 19 Abs. 1 lit. b DSG zulässig.

Veröffentlichung von Zivilstandsnachrichten

In Art. 30b der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) wird festgehalten, dass die Kantone vorsehen können, die Geburten, die Todesfälle und die Trauungen zu veröffentlichen. Von dieser Kompetenz hat der Kanton Graubünden Gebrauch gemacht. In Art. 11 der Ausführungsbestimmungen zur Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen hat er festgelegt, dass Veröffentlichungen der Geburten, der Todesfälle und der Trauungen zulässig sind. Die gesetzliche Grundlage für die Publikation der entsprechenden Daten liegt vor. Vorgesehen ist ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung (Art. 30b Abs. 2 ZStV). Bei der Geburt besitzen die Mutter oder der Vater dieses Recht, im Todesfall die nächsten Angehörigen und bei der Trauung die Braut oder der Bräutigam. Der Widerspruch einer dazu berechtigten Person genügt zur Verhinderung der Publikation.

Sollte eine betroffene Person die Publikation nicht wünschen, hat diese ohne weiteres das Recht, eine diesbezügliche Datensperre zu verlangen. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, auf die Bekanntgabe zu verzichten.

2. *Datenschutz in Bezug auf Spitalbesuche der Pfarrrschaft*

Gemäss dem Wortlaut der Kantonsverfassung handelt es sich bei den Landeskirchen um öffentliche Religionsgenossenschaften. Rechtlich gesehen sind es indessen Körperschaften des öffentlichen Rechts³. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons unterstehen dem kantonalen Datenschutzgesetz⁴. Dieses kommt zur Anwendung. Für die Bekanntgabe von Personendaten ist Art. 19 DSG massgebend. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass eine öffentliche Stelle ein Amtshilfegesuch an eine andere öffentliche oder private Stelle richten kann, wenn sie zur Erfüllung ihres eigenen gesetzlichen Auftrages Informationen benötigt, die sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand selber beschaffen könnte.

20

Im Weiteren muss sich die angefragte Stelle vergewissern, dass der Bekanntgabe kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen steht⁵. Die Prüfung dieser Voraussetzungen zeigt folgendes Bild: Die Anfrage seitens der Pfarrrschaft darf vorausgesetzt werden. In Art. 22 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde werden Spitalbesuche ausdrücklich erwähnt. Somit ist auch das Kriterium der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gegeben. Die Pfarrrschaft kann die Personendaten nur über die Rückfrage bei den Spitälern ohne unvernünftigen Aufwand erheben. Ebenfalls erfüllt ist das Zweckänderungsverbot. Die Aufnahme der Konfession dient geradezu für die Weiterleitung an die Spitalseelsorge. Schliesslich bestehen keine überwiegenden persönlichen Interessen, die einer Bekanntgabe der Zugehörigkeit zur einen oder anderen Landeskirche entgegenstehen würden. Mithin sind die Voraussetzungen von Art. 19 DSG gegeben. Personendaten betreffend die Konfession dürfen an die Spitalseelsorge weitergemeldet werden. Das Sperrrecht des Patienten bleibt vorbehalten.

³ Vgl. Entwurf Neue Kantonsverfassung, Art. 98 Abs. 2.

⁴ Art. 1 Abs. 2 lit. c KDSG.

⁵ Vgl. Urs Maurer, Nedim Peter Vogt, a.a.O., Art. 19 N 6.

3. Bekanntgabe von Personendaten an eine Bergbahn

Eine Gemeinde gewährt den Bergbahnen verschiedene Durchleitungsrechte ohne hierfür Entschädigungen zu verlangen. Im Gegenzug sind die Bergbahnen bereit, den Einwohnern der Gemeinde ein vergünstigtes Saison-Abonnement abzugeben. Jeder Einwohner der Gemeinde kann sich beim Einwohneramt melden und erhält gegen Vorlage seines Ausweises einen Gutschein für den Bezug eines ermässigten Saison-Abonnements. Mit diesem Gutschein kann er an der Kasse der Bergbahnen ebenfalls wieder unter Vorweisung des gültigen Ausweises eine verbilligte Saisonkarte beziehen. Die Saisonkarte ist nur gültig, wenn der Bezüger tatsächlich Wohnsitz in der Gemeinde hat. Sobald ein Wohnortwechsel erfolgt, erlischt die Berechtigung. Die Gemeinde führt eine Datenbank mit allen Personen, an welche Gutscheine abgegeben wurden. Abmeldungen von Personen, welche auf dieser Liste figurieren, leitet das Einwohneramt an die Bergbahnen weiter. Diese sperren hierauf die entsprechenden Saison-Abonnements.

Aus Sicht des Datenschutzes muss geklärt werden, ob das Einwohneramt berechtigt ist, den Wegzug von Personen, die ein ermässigttes Saison-Abonnement erworben haben, den Bergbahnen zu melden.

Vorerst einmal stellt sich die Frage, ob die Datenschutzgesetzgebung anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 5 lit. a KDSG findet das Gesetz keine Anwendung auf Behörden, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln. Art. 2 Abs. 2 DSG, welcher gestützt auf Art. 2 Abs. 3 KDSG ebenfalls zu beachten ist, nennt weitere Gründe, welche die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes ausschliessen. Die im vorgenannten Artikel aufgeführten Fälle tangieren den vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht.

Die Vermittlung von Gutscheinen für den Bezug von ermässigten Saison-Abonnements kann zweifelsohne nicht als hoheitliche Tätigkeit qualifiziert werden. Kumulativ wird für den Ausschluss jedoch verlangt, dass eine Behörde am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt. In der Botschaft zum KDSG¹ wird einzig auf die Graubündner Kantonalbank Bezug genommen. Immerhin gibt diese Bemerkung einen Hinweis auf den Umfang der Beteiligung am wirtschaftlichen Wettbewerb. Art. 1 Abs. 5 KDSG war in den

¹ Heft Nr. 5/2000–2001, Seite 501.

Beratungen des Grossen Rates unbestritten. Unter dem Begriff «wirtschaftlicher Wettbewerb» ist zwangsläufig die Teilnahme am Wirtschaftsleben unter Konkurrenzsituationen zu verstehen. Diesem Erfordernis entspricht die Abgabe von Gutscheinen an die Einwohnerschaft mit Bestimmtheit nicht. Mithin sind die Ausschlussgründe gemäss Art. 1 Abs. 5 KDSG und Art. 2 Abs. 2 DSG nicht gegeben. Die Datenschutzgesetzgebung kommt somit zur Anwendung.

Die Weitergabe von Daten an Drittpersonen ist in der Regel an eine gesetzliche Grundlage gebunden. Gemäss Art. 17 DSG dürfen Organe Daten nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Mit Bezug auf besonders schützenswerte Personendaten wird ein formelles Gesetz, welches die Bearbeitung ausdrücklich vorsieht, gefordert. Als Ausnahme von dieser Regel sieht Art. 19 DSG die Weitergabe vor.

Die Ausnahmeregelung von Art. 19 DSG kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Weder braucht der Empfänger (die Bergbahnen) die Daten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe, noch kann die Einwilligung der betroffenen Person vorausgesetzt werden. Im Weiteren sind die Daten nicht allgemein zugänglich, und eine ungerechtfertigte Verweigerung liegt ebenfalls nicht vor. Art. 17 DSG verweist indessen auf gesetzliche Grundlagen. Diese finden wir vorliegend im NG. In dessen Art. 5 wird der Datenschutz ausdrücklich erwähnt. Danach kann das Einwohneramt auf Anfrage hin neben dem Namen, Jahrgang, Beruf und der Adresse weitere Daten einzelner Personen bekannt geben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Ob die Bergbahnen ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können, kann im vorliegenden Fall offen bleiben. Sowohl in Abs. 1 als auch Abs. 2 von Art. 5 NG wird von einem Aktivwerden des Gesuchstellers ausgegangen. Das Gesetz regelt somit nicht eine unaufgeforderte Bekanntgabe von Daten durch das Einwohneramt. Im Weiteren ist die Bekanntgabe auf einzelne Personen beschränkt.² Die Weitergabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken (nicht nur zu Werbezwecken) ist verboten. Die Weitergabe von Personendaten für schützenswerte ideelle Zwecke ist grundsätzlich erlaubt. Bei der Subsumierung einer Weitergabe von Personendaten unter «schützenswerte ideelle Zwecke» ist Zurückhal-

² Vgl. Ziffer IV/1 hievor.

tung geboten. Vor diesem Hintergrund ist die Weitergabe von Wegzugsdaten eines Einwohners zuhanden der Bergbahnen wohl kaum mit der Anwendung von Art. 5 Abs. 4 NG vereinbar, zumal die Bergbahnen ganz eindeutig einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Mithin fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für die Weitergabe der mehrfach genannten Daten an die Bergbahnen.

V. Verbände

Die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (DSB + CPD.CH) bezweckt unter anderem den Anliegen des Datenschutzes im öffentlichen Bereich Nachdruck zu verschaffen, die Zusammenarbeit unter den Kantonen zu fördern und die Kompetenz der Mitglieder zu erhöhen. Daneben werden Weiterbildungsseminare organisiert. Im Jahre 2003 fand ein Workshop über den Umgang der Behörden mit gewaltbereiten Personen statt.

DSB + CPD.CH hat verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt. Der DSB GR ist Mitglied der Arbeitsgruppe Gesundheit. Diese beschäftigt sich mit der Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes und anderer gesetzlicher Vorschriften im Gesundheitsbereich.

VI. Statistik

Kurzfragen Berichte Empfehlungen Kontrollen Vernehmlassungen Referate Kurse Weiterbildung/Verbände

Kantonale Dienste													
Allgemeine Verwaltung	1		1					1					
DIV	2	2	1					3					
JPSD	2		3										
EKUD			2										
FMD	3		1										
BVFD	1		2										
öff.-rechtliche Anstalten							2						
Gerichte													
Kreise													
Gemeindeverbände													
Gemeinden	28		3	1				1			2		
Bürgergemeinden													
Juristische Personen	3												
Private Personen	29		8										
Andere	4									1			5
Total	73	2	23	1	5	1	2	1	2	5	2	5	5

VII. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (Eidgenössische Gesetzessammlung; ab 1948: Sammlung der eidgenössischen Gesetze; ab 1987: Amtliche Sammlung des Bundesrechts)
BBl	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BR	Bündner Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung
BVFD	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
DIV	Departement des Innern und der Volkswirtschaft
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Eidgenössisches Datenschutzgesetz
E.	Erwägung
EDSB	Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Eidg.	eidgenössisch
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
FMD	Finanz- und Militärdepartement
GRP	Grossratsprotokoll
Hrsg.	Herausgeber
JPSD	Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement
KapoV	Verordnung über die Kantonspolizei
KDSG	Kantonales Datenschutzgesetz
KPVG	Kantonales Gesetz über die Krankenversicherung und Prämienverbilligung
KTG	Kurtaxen- und Tourismusabgabe-Gesetz
N	Note
OR	Obligationenrecht
PVG	Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden
SR	Sammlung der eidgenössischen Gesetze und systematische Sammlung des Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung)
VDSG	Verordnung zum BG über den Datenschutz
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
Ziff.	Ziffer

Impressum

Gestaltung: zanoni.kommunikation, Chur · **Druck:** Buch- und Offsetdruck Casutt AG, Chur
Gedruckt auf Cyclus Recycling-Papier aus 100 % speziell sortierten Druckerei- und Büroabfällen

